Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten

Schützen Sie sich und andere!

e.wa riss Netze GmbH
Freiburger Str. 6
88400 Biberach
Telefon: 07351/3000-525
Email: Leitungungsauskunft@ewa-netze.de
Internet: http://www.ewa-riss-netze.de

Störungsannahme Gas/Wasser/Wärme/Strom Datenübertragungskabel : 07351 / 9030

Zentrale Planauskunft

für Gas / Wasser / Fernwärme / Datenübertragungskabel / Strom:

Tel. 07351/3000-525

Lebenswichtige Versorgungsnetze unter der Erde – und mittendrin Tiefbauarbeiten!

Vorwort

Die Unternehmen der öffentlichen Gas-, Strom-, Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie Datenübertragung haben ihre Versorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sichere und störungsfreie Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Aus diesem Grund dürfen Tiefbauarbeiten diese Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigen oder gar gefährden. Aber auch die Anwohner und die Mitarbeiter der Bauunternehmer dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Schuldhafte Beschädigung können teuer werden und führen bei Personenschäden zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Daher gibt die e.wa riss Netze GmbH diese technische Mitteilung heraus, um die bauausführenden Firmen nachdrücklich auf die bei Bauarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen aufmerksam zu machen und sie an ihre Verantwortung zu erinnern.

Die Hinweise in dieser Broschüre sollen helfen, Beschädigungen von Versorgungsanlagen und Unfälle zu verhindern.

Konkrete Vorgaben zu Planung und Bau von Anlagen in der Nähe von Versorgungsleitungen erläutern die „Technischen Anforderungen“.

Ihre e.wa riss Netze GmbH

Grundlagen

Wissen Sie immer ganz genau, was Sie tun müssen?

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Stromleitungen und Datenübertragungskabel auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer muss bei Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken damit rechnen, auf unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen zu stoßen bzw auf elektrische Freileitungen anzutreffen. Daher müssen seine Mitarbeiter die erforderliche Sorgfalt wahren, um Beschädigungen an diesen Leitungen zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seine Mitarbeiter nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsleitungen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Wer Beschädigungen an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ferner muss mit Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Beschädigung eine Unterbrechung der Versorgung zur Folge hat.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei dem zuständigen Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Baustellenbereich vorhandenen Versorgungsleitungen einzuholen. Die EVU unterhalten dafür eigens eingerichtete Plankammern, die immer auf dem neuesten Stand sind.

Spätestens bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes auf der Baustelle vorliegen. Pläne sollten rechtzeitig (mind. 5 Werktage vor Baubeginn) eingeholt werden.

Die Broschüre „Schutz von Versorgungsanlagen mit den Plänen ist auf der Baustelle vorzuhalten

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung eingeholt werden.

Verzögert sich der Baubeginn, ist eine neue Auskunft einzuholen.

Die Gültigkeit der Leitungsauskunft beträgt 1 Monat

4. Lage von Versorgungsanlagen

Kabel liegen überwiegend in Gehwegen und Rohrleitungen, Kanäle in Regel unter der Fahrbahn. Teilweise liegen Leitungen und Kabel in einer gemeinsamen Trasse. Besonders gefährdet bei Aufgrabungen sind die quer zur Straßenachse verlaufenden Hausanschlussleitungen. Oft befinden sich Nachrichten- und Steuerkabel im unmittelbaren Bereich von Rohrleitungen.

Stromkabel sind in den Plänen auf sichtbare Bezugspunkte eingemessen (Gebäudeecken, Mauern, Markierungssteine). Teilweise ist die Lagemessung auf das Festpunktnetz der amtlichen Vermessungsverwaltung bezogen. Die Maßangaben beziehen sich auf die Leitungsachse und bei Stromleitungen auf das Kabel bzw. auf die Trasse.

Das Abgreifen von Maßen aus den Stromplänen ist unzulässig da diese wegen der Übersichtlichkeit parallel versetzt dargestellt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Kabel werden im Allgemeinen in Tiefen von 0,50 m bis 1,40 m verlegt. Die Kabel können beispielsweise in Rohre eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten abgedeckt oder frei im Erdreich verlegt sein.

Die Versorgungsunternehmen geben in der Regel hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baustellenbereich vorhandenen Versorgungsanlagen – soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Jedoch kann sich die genaue, in den Plänen der Versorgungsunternehmen eingetragene Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen verändert haben. Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder andere Maßnahmen (z.B. Veränderung der Straßen- und Gehwegführung) können nach der Verlegung und Einmessung Gründe für diese Veränderungen sein. Deshalb ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.Ä., Gewissheit zu verschaffen.

VORGEHENSWEISE

Wer besonnen arbeitet, schützt sich und andere.

5. Baubeginn

vor Baubeginn:

- Erkundigen Sie sich, ob im Aufgrabungsbereich Gas-, Strom-, Wasser-, Wärmeleitungen oder Datenübertragungskabel liegen
- Neuesten Leitungsplan unmittelbar vor Baubeginn besorgen
- Leitungslagen anzeichnen
- Mitarbeiter unterweisen
- Eine eventuelle Sicherung von Leitungen bei Aufgrabungen rechtzeitig abstimmen (z.B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung, usw.)

Vor der Arbeitsaufnahme im Bereich von übergeordneten Versorgungsanlagen muss **(Pflicht!)** das Bauunternehmen dem Versorgungsunternehmen den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Werktage vor Baubeginn, anzeigen. Das Einholen der Planauskunft gilt noch nicht als Anzeige.

Wegen Übersichtlichkeit der Leitungsauskunft werden stillgelegte Wasser-, Gas-, Wärmeleitungen und Datenübertragungskabel nicht in den Plänen dargestellt und können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

In Bau befindliche Baumaßnahmen werden in der Leitungsauskunft durch Vorbehaltsflächen gekennzeichnet, damit dem Auskunftssuchenden der Hinweis auf die ggf. unvollständige Lagenachweisung hingewiesen wird.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Dies Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

In Ausnahmefällen kann ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Versorgungsunternehmens bei der Rekonstruktion der Leitungslage vor Ort mitwirken.

6. Fachkundige Aufsicht

während des Baus:

- Fachkundige Aufsicht
- Sorgfalt bei Grabarbeiten walten lassen
- Leitungen nur per Hand freilegen
- Jede Leitung ist nach Freilegung zur Überprüfung zu melden

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen erteilten Auflagen müssen vom Bauunternehmen und dem für die Baustelle verantwortlichen Bauleiter eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben. Besonders Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Versorgungsunternehmen nicht verdeckt, versetzt oder gar entfernt werden.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Ab einem Abstand von 50 cm von den Versorgungsleitungen ist besonders vorsichtig in Handarbeit vorzugehen. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen oder seinem Vertreter vor Ort auf der Baustelle abzustimmen sind, zu treffen. Dies gilt auch beim Kreuzen der Leitungen im Zuge grabenloser Verlegung.

Auch Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden sowie das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u.Ä. dürfen nicht ohne Zustimmung der Versorgungsunternehmen vorgenommen werden.

8. Freilegen von Versorgungsleitungen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitungen per Handschachtung zu ermitteln. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (besonders im Winter vor Einfrieren) zu schützen. Insbesondere müssen Lageveränderungen fachgerecht verhindert werden. Dazu gehört auch, dass Widerlager nicht hintergraben oder freigelegt werden dürfen.

Werden Leitungen freigelegt, so sind unter Umständen besondere Sicherungs- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung). Die Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen ist zwingend erforderlich.

Jede Leitung ist nach Freilegung zur Überprüfung zu melden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu verständigen und die Arbeit zu unterbrechen und ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist. Dies gilt im Besonderen bei Hochspannungs-, Gashochdruck- und Wasserzubringerleitungen.

9. Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit den Versorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem Verkehrsträger (z.B. Landesbetrieb für Straßen und Verkehr) und den Bestimmungen des Versorgungsunternehmers zu erfolgen.

10. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung muss dem Versorgungsunternehmen unverzüglich gemeldet werden. Ist die Rohrumhüllung beschädigt, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

Diese Meldung ist erforderlich, weil schon geringfügige Beschädigungen schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen können.

11. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so stark beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, müssen sofort Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren getroffen werden!

12. Haftungsausschluss

Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten wird keine Gewähr übernommen. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
Verbindliche Angaben zur Tiefenlage der Leitungen können nicht gemacht werden. Sämtliche Maß- und Lageangaben erfolgen ohne Gewähr.

Bitte achten Sie auch die Unfallverhütungsvorschriften der VBG, BGFE, VDEW und DVGW

Wenn man weiß, was zu tun ist, behält man einen kühlen Kopf.

Technische Anforderungen

Schutzstreifen für Gas, Wasser, Strom, Datenübertragung

Grundlage hierfür sind:

- DVGW Arbeitsblatt G 462/1
- DVGW Arbeitsblatt G 462/2
- DVGW Arbeitsblatt G 463
- DVGW Arbeitsblatt G 472
- DVGW Arbeitsblatt W 400/1

Schutzstreifen gelten für folgende Versorgungsanlagen:

- Übergeordnete Versorgungsanlagen in der Gas-, Wasser-, Wärme- und Stromversorgung sowie Datenübertragung
- Versorgungsanlagen außerhalb der Bebauung
- Innerhalb der Bebauung für Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen

Nachfolgende Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten:

- Kein Errichten von Gebäuden über Versorgungsleitungen und Steuerkabel oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt
- Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Versorgungsleitungen und Steuerkabel beeinträchtigt.
- Flächen innerhalb des Streifens dürfen nur leicht befestigt werden; die Nutzung als Parkfläche ist möglich.
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.
- Kein Lagern von schwer transportablen Materialien
- Geländeveränderungen, insbesondere Niveauveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.

Sonstige Baumaßnahmen auf Grundstücken mit ausgewiesenen Schutzstreifen bedürfen in jedem Fall der Abstimmung mit der e.wa riss Netze GmbH.

Innerhalb des Schutzstreifens sind Anlagen so anzuordnen, dass für Instandsetzungsarbeiten ein ausreichender Arbeitsraum zur Verfügung steht.

Folgende Schutzstreifenbreiten für die Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung mit Steuerkabel sowie der Stromversorgung und Datenübertragung sind zu beachten:

Gas

Versorgungsanlagen	Schutzstreifenbreite
Übergeordnete Versorgungsanlagen innerhalb und außerhalb der Bebauung:	
- Gashochdruckanlagen	6,0 m
- Gashochdruckanlagen bis 4 bar	3,0 m
- Gasmitteldruckanlagen	3,0 m
- Gasniederdruckanlagen	3,0 m
Innerhalb der Bebauung für Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen	3,0 m

Wasser, Wärme

Nennweite	Schutzstreifenbreite
Übergeordnete Versorgungsanlagen innerhalb und außerhalb der Bebauung:	
bis DN 150	4,0 m
über DN 150 bis DN 400	6,0 m
über DN 400 bis DN 600	8,0 m
über DN 600	10,0 m

Strom, Datenübertragung

Versorgungsanlagen	Schutzstreifenbreite
Übergeordnete Versorgungsanlagen innerhalb (auch außerhalb von Verkehrsflächen) und außerhalb der Bebauung:	
- Mittelspannungsleitungen	1,0 m
- Datenübertragungsleitungen	1,0 m

Es gilt immer die größere Schutzstreifenbreite, bei einer möglichen mehrfachen Zuordnung der Versorgungsanlage.

In Ausnahmefällen können diese Breiten auf möglichst kurzen Strecken und an Zwangspunkten vermindert oder erweitert werden. Bei Unterschreitung der Mindestbreite des Schutzstreifens ist gegebenenfalls die konstruktive Ausführung der Leitung anzupassen (z. B. Längskraftschlüssigkeit herstellen).

Bei parallel geführten Gas- und Wasserleitungen, deren Schutzstreifen sich berühren oder überdecken, setzt sich die Gesamtschutzstreifenbreite aus dem Achsabstand der außen liegenden Gas- und Wasserleitungen und der jeweiligen halben zugeordneten Schutzstreifenbreite der äußeren Gas- und Wasserleitung zusammen. Werden hierbei Gas- und Wasserleitungen geringeren Durchmessers in dem Schutzstreifen einer Gas- und Wasserleitung größeren Durchmessers verlegt, so darf die Schutzstreifenbreite nicht verringert werden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, den genauen Zeitpunkt des Beginns von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens 3 Tage vorher schriftlich oder telefonisch bei der e.wa riss Netze GmbH anzuzeigen.

Abstände zu unterirdischen Anlagen und zu Kabel

Offene Bauweise und Abstand zwischen Rohrleitungen oder Rohrleitungen zu Kabel und Bauwerken

Mindestabstand bei übergeordneten Versorgungsleitungen innerhalb der Bebauung:

- Horizontaler Abstand: 1,0 m
- Vertikaler Abstand: 0,5 m

Mindestabstand von untergeordneten Versorgungsleitungen innerhalb der Bebauung:

- Horizontaler Abstand: 0,4 m

  oder bei beengten Verhältnissen der halbe Rohraußendurchmesser der Leitung mit dem größten Durchmesser – mindestens 0,2 m.
- Vertikaler Abstand: 0,2 m

  oder bei beengten Verhältnissen ein Viertel des Rohraußendurchmessers der Leitung mit dem größten Durchmesser – mindestens 0,1 m.

Offene Bauweise und Abstand zwischen Kabel oder Kabel zu Rohrleitungen

Mindestabstand zu Kabel:

Gewerk 1	Gewerk 2	Mindestabstand	
		Horizontal	Vertikal
Niederspannungskabel,	Niederspannungskabel	0,07 m	0,07 m
	Straßenbeleuchtungsk.	0,07 m	0,07 m
	Mittelspannungskabel	0,07 m	0,07 m
	Datenübertragungsk.	0,1 m	0,1 m
	Wasserrohr	0,2 m	0,1 m
	Gasrohr bis 4 bar	0,2 m	0,1 m
	Gasrohr über 4 bar	0,4 m	0,2 m
	Wärmeleitung	0,3 m	0,3 m
Mittelspannungskabel	Niederspannungskabel	0,07 m	0,07 m
	Straßenbeleuchtungsk.	0,07 m	0,07 m
	Mittelspannungskabel	0,07 m	0,07 m
	Datenübertragungsk.	0,1 m	0,1 m
	Wasserrohr	0,4 m	0,2 m
	Gasrohr bis 4 bar	0,4 m	0,2 m
	Gasrohr über 4 bar	0,4 m	0,2 m
	Wärmeleitung	0,6 m	0,6 m
Mehrere Mittelspannungskabel	Wärmeleitung	1,0 m	1,0 m

Abstände in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Bei Verwendung von beweglichen Baugeräten wie Baggern, Leitern oder Baugerüsten sind folgende Abstände zu spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

- bis 1 kV 1m
- über 1 kV bis 110 kV 3m

Wenn diese Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sollten die Rohre durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Bei Planung und Werkstoffauswahl muss die Nähe von Systemen mit Wärmeabgabe (z. B. Heizsysteme, Hochspannungsleitungen) berücksichtigt werden.

Muss der Abstand an Engstellen oder bei Mehrspartenhausanschlusssystemen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Verlegung im Schutzrohr, ein direkter Kontakt zu verhindern.

Zur Vermeidung einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall muss bei metallischen Rohren mit/ohne Kunststoffumhüllung bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile ist die elektrische Trennung zu sichern und unzulässige Induktion von Wechselspannungsströmen zu verhindern.

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Abstand zu Betonwiderlagern

Wenn Widerlager hintergraben werden sollen, ist die Lage der Baugrube so zu planen, dass der zwischen Baugrube und Widerlager verbleibende Erdkörper die waagerechten Rohrleitungskräfte sicher aufnehmen kann. Bei nicht ausreichendem Abstand sind besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich, z. B. Außerbetriebnahme der Leitung während der Dauer der Hintergrabung, zusätzliches Abstützen des Widerlagers (z. B. durch Spundbohlen). Auch das Ersetzen des Widerlagers durch längskraftschlüssige Rohrverbindungen ist zulässig.

Grabenlose Bauverfahren

Innerhalb des Schutzstreifens sind Spülverfahren unzulässig.

Pflüg- und Fräsarbeiten innerhalb der Schutzstreifen dürfen erst nach Einmessung und Absteckung der Leitungstrasse begonnen werden.

Auf Höhe der Start und Zielgruben sind Versorgungsleitungen in offener Bauweise freizulegen.

Kreuzungen sind in offener Bauweise auszuführen und dürfen erst nach Abnahme an der offenen Baugrube durch den Beauftragten der e.wa riss Netze GmbH wieder verfüllt werden. Die Aufwendungen der Aufsicht werden nach den zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung gültigen Stundensätzen abgerechnet.

Bei Grabenlosen Bauverfahren sind zusätzlich die verfahrensbedingten Lagetoleranzen zu berücksichtigen.

Für den Fall der Fälle
immer die Telefonnummer
der e.wa riss Netze dabeihaben!

Störungsannahme Gas / Wasser / Wärme / Datenübertragungs-kabel / Strom
07351 / 9030

Im Schadensfall!

Gas *sofort*

- Motor aus, nicht rauchen, keine offenen Flammen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Gefahrenbereich absichern
- Anwohner informieren (nicht klingeln – Funkenbildung!)
- Umgebung und angrenzende Gebäude auf Gasgeruch überprüfen
- e.wa riss Netze GmbH **sofort** informieren
- Die fünf W-Fragen klären: wer – was – wann – wo – wie

Fernwärme/Wasser *zügig*

- Tiefer liegende Räume und Baugruben von Personen räumen
- Gefahrenbereich absichern
- Umgehend die e.wa riss Netze GmbH verständigen
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen

Für den Fall der Fälle
immer die Telefonnummer
der e.wa riss Netze dabeihaben!

Störungsannahme Gas / Wasser / Wärme / Datenübertragungs-kabel / Strom
07351 / 9030

Im Schadensfall!

Strom *ruhig*

Bei Kabelbeschädigung:

Die Beschädigung eines Stromkabels ist für den Verursacher lebensgefährlich. Es kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Schadensstelle sofort verlassen und Gefahrenbereich absichern
- Den Führerstand nicht verlassen, bis der Strom ausgeschaltet ist – Lebensgefahr!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Geräte aus dem Gefahrenbereich bringen
- Nicht an das Gerät fassen
- Umgehend die e.wa riss Netze GmbH verständigen

Berühren von elektrischen Freileitungen:

Wenn es zu einer Berührung, einem Stromüberschlag oder zum Herabfallen von Leiterseilen kommt:

- Gefahrenbereich im Umkreis von mindestens 20 m absichern
- Sich nicht der Unglückstelle oder verunglückten Personen nähern bis die Spannung abgeschaltet ist
- Kontakt zur Freileitung durch Wegfahren oder Schwenken unterbrechen und Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen
- Den Führerstand nicht verlassen, bis der Strom ausgeschaltet ist – Lebensgefahr!
- Umgehend die e.wa riss Netze GmbH verständigen